



Finanzamt Nidda, Postfach 11 80, 63658 Nidda

Habicht Nispel Hillebrand Schmidt
Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater
Rechtsanwältin
Weningser Str. 14
63685 Gedern

Steuernummer/Geschäftszeichen

34 344 00104 - P04

Bearbeiter/in Frau Lotz-Unger

Zimmer 103

Telefon (06043) 805-166 (Mo - Do, 8:00 h - 14:00 h)

Fax (06043) 805-159

Dienstgebäude Schillerstr. 38

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 10.01.2020

EINGEGANGEN

13. Jan. 2020

Erl.....

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

M. Stöhr GmbH & Co. KG, Weningser Str. 16a, 63688 Gedern

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 34 344 0010 4
☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

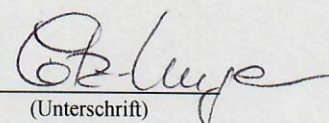
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.01.2020



i. A. 
(Unterschrift)

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten:

Finanzservicestelle (FIS) - montags, dienstags, donnerstags von 08:00 - 15:30 Uhr, mittwochs von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr - andere Stellen: nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit:

Anrufe bitte in der Telefon-FIS montags bis donnerstags von 08:00 - 15:30 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

Anschrift:

Schillerstraße 38 · 63667 Nidda · Telefon (0 60 43) 8 05-0 · Telefax (0 60 43) 8 05-1 59

Bankverbindungen:

E-Mail: poststelle@FA-NID.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-nidda.de
LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE98 5005 0000 0001 0004 39 · DT BBK Fil Frankfurt,
BIC MARKDEF1500, IBAN DE58 5000 0000 0050 6015 01 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720





Finanzamt Nidda, Postfach 11 80, 63658 Nidda

Steuernummer/Geschäftszeichen

34 344 00104 - P04

Habicht Nispel Hillebrand Schmidt
Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater .
Rechtsanwältin
Weningser Str. 14
63688 Gedern

Bearbeiter/in Frau Lotz-Unger
Zimmer 103
Telefon (06043) 805-166 (Mo - Do, 8:00 h - 14:00 h)
Fax (06043) 805-159
Dienstgebäude Schillerstr. 38
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

EINGEGANGEN

13. Jan. 2020

Datum 10.01.2020

Erl.....

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer** 03434400104, **Sicherheits-Nummer** 263400003549

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: M. Stöhr GmbH & Co. KG	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: 34 344 0010 4	Rechtsform: GmbH & Co. KG
Anschrift: 63688 Gedern, Weningser Str. 16	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 10.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Lotz-Unger



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle (FIS) - montags, dienstags, donnerstags von 08:00 - 15:30 Uhr, mittwochs von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr - andere Stellen: nach Vereinbarung
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte in der Telefon-FIS montags bis donnerstags von 08:00 - 15:30 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr
Anschrift: Schillerstraße 38 · 63667 Nidda · Telefon (0 60 43) 8 05-0 · Telefax (0 60 43) 8 05-1 59
E-Mail: poststelle@FA-NID.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-nidda.de
Bankverbindungen: LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE98 5005 0000 0001 0004 39 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE58 5000 0000 0050 6015 01 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.